

Ausfertigung

Amtsgericht Meldorf
Geschäftsnummer: 92 C 798/16



Urteil

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Prozeßbevollmächtigt:

Kläger
gegen

Prozeßbevollmächtigt:

Beklagter

hat das Amtsgericht Meldorf durch Richter am Amtsgericht Zacharias am 30.1.2017 auf die mündliche Verhandlung vom 16.1.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.,
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte Sicherheit leistet in gleicher Höhe bezogen auf den jeweils zu vollstreckenden Betrag.
4. Der Streitwert beträgt 43,87 €.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Beseitigung eines angeblichen Überbaus, der aus der Putzschicht auf der Garagenwand des Beklagten zum klägerischen Grundstück und der Verblendung des gleichfalls zum klägerischen Grundstück gerichteten Dachüberstands

bestehen soll. Die Maße des angeblichen Überbaus betragen nach klägerischer Darstellung durchschnittlich 7,5 cm auf 9 m Garagenlänge. Der Grundstückspreis des klägerischen Grundstücks beträgt höchstens 65 €; der Grundstücksmarktbericht 2015 gibt für ein mit einem rund 20 Jahre alten EFH einen Bodenwert von 38 € an.

Der angebliche Überbau ist dadurch zustande gekommen, daß der Beklagte bei Errichtung seiner Garage, ausweislich der Grenzbescheinigung (Anlage zum Protokoll) im Jahre 1981 in dem laut Bebauungsplan für jeweils eine Garage auf jedem Grundstück ohne Grenzabstand vorgesehenen Baufenster für Garagen direkt an der Grenze baute, um dem Nachbarn die Möglichkeit zu bieten, bebauungsplangemäß an seine Garage anzubauen. Die Wand wurde daher zunächst weder verputzt noch verklinkert. Dies erfolgte später; die Kläger errichteten ihr Gebäude aufgrund Baugenehmigung von Oktober 1981 und teilten in diesem Zuge dem Beklagten mit, sie würden jedenfalls nicht an die Garage anbauen. Ihre eigene Garage errichteten sie nach Baugenehmigung vom 1.10.1981 an anderer Stelle. Daraufhin verputzte der Beklagte seine bislang unverkleidete Garagenwand und schützte die Dachbalken mit einem Windbrett. Hinsichtlich des Umfangs wird verwiesen auf das Lichtbild der Garagenwand aus glücklicheren Zeiten, nämlich im unverputzten Zustand (s. Anlage zum Protokoll). Diese Maßnahmen des Beklagten sollen zu dem nunmehr zu Beseitigung anstehenden Überbau geführt haben.

Die Parteien sind gerichtlich verbunden gewesen durch einen weiteren Rechtsstreit betreffend Beseitigung von Überwuchs, dessen Ausgang weder bekannt noch von Interesse ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Meldorf ist sachlich und örtlich zuständig. Die Klage ist aber unbegründet. Auf die Frage, ob inzwischen 510 cm Grundstücksfläche der Kläger vom beklagten überbaut worden sind, kommt es nicht an. Das Beseitigungsverlangen ist nach Überzeugung des Gerichts reine Schikane, möglicherweise im Zusammenhang stehend mit dem Rechtsstreit wegen Überwuchses. Weder die Grundstücksnutzung noch das Erscheinungsbild sind in irgendeiner Weise beeinträchtigt, im Gegenteil. Das ungepflegte rohbaumäßige Erscheinungsbild, verursacht dadurch, daß der Beklagte bei Errichtung seiner Garage im dafür vorgesehenen Baufenster davon ausgegangen ist, die Kläger würden ebenfalls einen Garagenbau

herstellen und dabei an seine, ältere Garage anbauen, ist durch den angeblichen nunmehr grenzüberschreitenden Verputz eindeutig verbessert worden, und zwar zugunsten der Kläger und auf Kosten des Beklagten, der dafür allerdings einen Bewitterungsschutz seiner Garagenwand hergestellt hat. Jedenfalls solange weder Putz noch Windbrett des Dachüberstands die Kläger nicht an der Herstellung einer ebenfalls an der Grenze vorgesehenen Baumaßnahme oder sonstwie in erheblicher Weise beeinträchtigen, gibt sich das Amtsgericht nicht dafür her, die Beseitigung eines zwar möglicherweise bestehenden und in diesem Falle möglicherweise rechtswidrigen, aber objektiv für alle Beteiligten nur vorteilhaften Überbaus der verfahrensgegenständlichen Art zu beseitigen, nur um der einen Partei die Genugtuung eines gerichtlichen Obsiegens gegen den Nachbarn zu verschaffen. Ein anderer Grund für die Geltendmachung des Beseitigungsverlangens ist nicht erkennbar. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 242 BGB, der den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellt, daß die Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben vorzunehmen ist. Von besonderem Gewicht ist dabei, daß die Verfahrensbeteiligten als Eigentümer benachbarter Grundstücke in besonderem Maße zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet sind. Daraus folgt, daß das Schikaneverbot, gegen das die Kläger massiv verstoßen, ganz besonderes Gewicht erfährt. Das Beseitigungsverlangen ist hingegen nur mit dem Versuch gesteigerter Schikane zu erklären.

Ob die Verputzung oder das Windbrett zu entfernen sind, wenn die Kläger anbauen wollen, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Kosten tragen die Verlierer (§ 91 ZPO), die Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 PO.

Der Streitwert ist begrenzt durch den Wert der angeblich überbauten Grundstücksfläche, er liegt mithin bei jedenfalls nicht mehr als 43,87 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszugs die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist einzulegen beim Landgericht Itzehoe durch von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz innerhalb einer nicht verlängerbaren Notfrist von einem Monat seit Zustellung des vollständigen Urteils. Die Berufungsschrift muß die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, daß die Berufung eingelegt werde. Die Berufung muß binnen 2 Monaten durch Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Kostenentscheidung ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, einzulegen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, innerhalb einer nicht verlängerbaren Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung, beim Amtsgericht Meldorf oder bei dem Landgericht Itzehoe.

Gegen den Ausspruch zum Verfahrenswert findet gem. § 68 GKG die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes (nicht: Die Abweichung des festgesetzten Betrages vom festzusetzenden Betrag) den Betrag von 200 € übersteigt.

Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluß zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist nur innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder des Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Verfahrenswert später als 1 Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluß mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist beim Amtsgericht Meldorf, Domstraße 1, 25704 Meldorf, einzulegen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle. Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht, nicht ein Poststempel.

Zacharias



Ausgefertigt: 2017

Meldorf, den

Lüthe Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts